

04. Oktober 1999

Infobrief 46/99

Investmentanteile: Tagespreisklausel

Sachverhalt

Ein Kunde kauft bei der BfG-Bank AG, Filiale Münster, Investmentfondsanteile. Er stellte dafür einen Kaufpreisrahmen zur Verfügung. Die Bitte um einen Festpreis wurde abgeschlagen, da dies nicht üblich sei.

Der Kunde musste später feststellen, dass der Kurs vom nächsten Tag genommen wurde, der um fast 2 % höher lag, wodurch ein zusätzlicher Betrag von DM 900,-- fällig wurde. Dadurch wurde der Wertumfang des Kaufauftrages überschritten.

Auf die Anfrage des Kunden bei der BfG-Bank wurde darauf hingewiesen, dass nach dem sogenannten "Forward Pricing" nicht der Kurs des Handelstages, sondern derjenige gilt, der einen Arbeitstag nach dem Handelstag ermittelt wird.

Der Kunde möchte wissen, ob

1. es rechtens ist, dass eine Bank es ablehnt, für den Kauf von Investmentanteilen einen exakten Preis zu vereinbaren.
2. es möglich ist, einen Höchstpreis zu vereinbaren
3. Welche Möglichkeiten er hat, um den Schaden ersetzt zu bekommen.

Stellungnahme

1. Es gibt grundsätzlich keinerlei gesetzliche Vorschriften, die den Inhalt und Preis von Investmentfondsanteilen regulieren würden. Vielmehr herrscht hier Vertragsfreiheit. Danach kann jede Bank Anteile verkaufen und dabei auch einen Preis zugrunde legen, der erst später fest steht. In den sogenannten Tagespreisentscheidungen des Bundesgerichtshofes, die sich auf den Automobilssektor und die dort gebräuchlichen Tagespreisklauseln bezog, hat der Bundesgerichtshof solche Klauseln für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zugelassen. Im Banksektor wird man daher einen Tag nicht beanstanden können, zumal auch bei den Überweisungszeiten in den neuen gesetzlichen Vorschriften ein Tag zur Bearbeitung einer Bank zugestanden wird.

2. Wenn der Kunde eine mit einem festen Preis versehene Kauforder gibt, dann kann die Bank selbstverständlich diese Kauforder nicht überziehen. Das würde aber nur bedeuten, dass er entsprechend weniger Investmentanteile erhält. Einen Ersatz seines Schadens würde daraus auch nicht resultieren. Hat die Bank sich allerdings einen höheren Preis vorbehalten, so kommt es darauf an, inwieweit dieser in dem konkreten Vertrag als mitvereinbart gelten kann.
3. Grundsätzlich sollte ein Kunde seine Bedingungen schriftlich niederlegen und eine Bank suchen, die für diese Bedingungen Investmentfondsanteile verkauft. Nur über den Wettbewerb und die Konkurrenz und die Möglichkeit von dem Kauf über eine bestimmte Bank Abstand zu nehmen, lassen sich entsprechend sichere Geschäfte tätigen.
4. Eine andere Situation würde nur dann eintreten, wenn Investmentfondsanteile für einen erheblich späteren Zeitpunkt gekauft würden, bei dem das Kursrisiko nicht absehbar ist. In diesem Falle könnte es sich um ein "Future" handeln, für den eine Termingeschäftsfähigkeit erforderlich wäre.

Prof. Dr. Udo Reifner